

Die im §. 47 al. 3. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezeich-  
neten Beisitzer des Schiedsgerichts, sowie deren Stellvertreter werden von kaiserlicher Landes-  
regierung ernannt. (§. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885.)

## 6.

In den Angelegenheiten der Unfallversicherung der bei dem Bau und der Unter-  
haltung von Landstraßen und Staatsbrücken des Kurfürstenthums beschäftigten Personen tritt  
an Stelle des sonst zuständigen Reichsversicherungsamtes das zu errichtende Landesver-  
sicherungsdamt (§. 36 des Landesgesetzes vom 30. October 1887).

## 7.

Auf die Unfall-Versicherung derjenigen Personen, welche bei dem Bau an den  
gemeinschaftlich mit kaiserlicher Kammer unterhaltenen Straßen

Greiz—Knottenmühle,

Greiz—Landesgrenze bei Leichwolframsdorf,

Reudnitz—Leichwolframsdorf

im Sinn des Abt. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 beschäftigt werden, finden die  
vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr gehören diese Personen der land-  
und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung zu.

Greiz, am 24. Dezember 1887.

**Kurfürstlich Neuh-Plaulsche Landesregierung.**

i. V.

Hofmann.

Richter.

**II. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1887,  
die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.**

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemis-  
talien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung  
in den Lospreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hier-  
ländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Dem-  
gemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem  
1. Januar 1888 in Kraft tritt und im Anhange wiederum die zur Bereitung einer  
Anzahl gebräuchlicher, in der Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arznei-  
mittel bestimmten Vorschriften enthält, wie solche bei Festsetzung der für diese Arznei-  
mittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.